

Stellungnahme

Zu Bericht zur „Umsetzung der akademischen Hebammenausbildung“ vom 27.02.2020 Vorlage 17/3048 und dem „Bericht zur Finanzierung der Akademisierung der Hebammenausbildung nach EU-Richtlinie 2013/55/EU vom 15.11.2019 Vorlage 17/2712

Ausgangslage:

1. Seit dem Beschluss des Bundesgesundheitsministers und der Zustimmung von Bundestag (26.09.2019) und Bundesrat (08.11.2019) ist das Hebammenreformgesetz am 01.01.2020 in Kraft getreten. Bedingt durch die Transformation der fachschulischen Hebammenausbildung hin zu einem primärqualifizierenden Studium wurde ergänzend zum Hebammenreformgesetz (HebRefG) die Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) am 08.01.2020 erlassen. Diese gesetzlichen Vorgaben bilden die Eckpfeiler für die zukünftige Ausbildung der Hebammen bundesweit.
2. Die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern ist different, so wurden beispielsweise im benachbarten Bundesland Niedersachsen schon Ende August 2019 vier Studienstandorte mit jeweils 35 Studienplätzen festgelegt, ein fünfter Standort ist angedacht. In Nordrhein-Westfalen (NRW) gibt es bisher keine Aussagen zu möglichen Standorten bzw. zur Anzahl der Studienplätze.
3. Aufgrund der im HebRefG und der HebStPrV hinterlegten Übergangsregelungen kommt es derzeit und in naher Zukunft zu der Parallelsituation von fachschulischer Hebammenausbildung (12 Hebammenschulen z.Zt in NRW) und dualem Studium.
4. Eine maßgebliche Änderung der geburtshilflichen Abschlussprüfung, welche die HebStPrV vorsieht, bedingt die Einrichtung und Etablierung sogenannter SkillsLabs beziehungsweise von Simulationsumgebungen in räumlich-struktureller und personeller Ausgestaltung.
5. Gemäß § 22 Absatz 1 des HebRefG können Hochschulen bis Ende 2030 eine Kooperation mit Hebammenschulen eingehen, um die vorhandene Expertise zu nutzen und in den Studienprozess einzubinden. Damit wurde ein Zeitfenster geschaffen, um Lehrkräften, den Erwerb einer fehlenden akademischen Qualifikation für die Lehre an einer Hochschule zu ermöglichen.
6. Im HebRefG §13 findet sich ein festgelegter Umfang von 25% Praxisanleitung (Übergangsregelung bis 2030 mind. 15%) in der praktischen Ausbildung, welcher die Qualität des praktischen Studiums sicherstellen soll. Weiterführend können laut HebStPrV § 59 Personen, die bis zum 31.12.2019 als praxisanleitende Person tätig waren oder hierzu ermächtigt worden sind, weiterhin als Praxisanleiter tätig sein.

Forderungen:

In NRW kann nur in einem Fall (Fachhochschule Bochum) auf bestehende Strukturen im Bereich der Akademisierung von Hebammen in NRW zurückgegriffen werden, deshalb ist ein umfassender Aufbau von neuen Studiengängen mit ausreichender Anzahl von Studienplätzen unabdingbar. Es ist maßgeblich sowohl unter dem Ausbau vorhandener Strukturen, als auch der Schaffung neuer Studienorte ein flächendeckendes Angebot zu gewährleisten, welches den zukünftigen Bedarf an Hebammen landesweit abdeckt. Durch die verspätete gesetzliche Umsetzung der EU-Richtlinie auf Bundesebene und durch die zurückhaltende Vorgehensweise der Landesregierungen einzelner Länder, hierunter auch NRW, kommt es zur Verzögerung bei der Etablierung von Studiengängen für Hebammen.

Dies ist umso bedauerlicher, da die Transformation der Ausbildung in ein primärqualifizierendes Studium umfassende Veränderungen in der Hochschule, den Berufsfachschulen und ausbildenden Einrichtungen notwendig macht.

Die Verzögerung führt dazu, dass die Planungssicherheit für die zuvor genannten Bereiche, in denen zurzeit die praktische Ausbildung stattfindet oder zukünftig stattfinden soll, nicht gegeben ist.

Bei der Implementierung von neuen Studiengängen ist zu bedenken, dass es nicht zu einer Konzentration von Studienorten in größeren Ballungsgebieten kommt, denn dies würde zu einer Selektion der InteressentInnen und der Lehrkräfte führen. Am Studium interessierte Mütter sind meist örtlich gebunden und können nur in einem begrenzten Radius ein Studium aufnehmen. Ebenso zeigt das Bewerberprofil der letzten Jahre, dass Bewerberinnen sich nicht mehr in der gesamten BRD bewerben, sondern gerne heimatnah Ihre Ausbildung/ Ihr Studium absolvieren.

Auch das vorhandene Lehrpersonal in den derzeitigen Berufsfachschulen ist meist im Umfeld etabliert und/oder örtlich gebunden und es besteht somit kaum eine Möglichkeit dessen derzeitige berufliche Tätigkeit, bei ausreichender akademischer Qualifikation, an einer Hochschule fortzuführen. In diesem Zusammenhang stellt auch die in § 22 Absatz 1 HebRefG geschaffene Möglichkeit des Fortbestehens einer Hebammenschule mittels Kooperation mit einer Hochschule nur eine kurzfristige Sicherung der beruflichen Tätigkeit der Lehrkräfte dar.

Verteilen sich hingegen die zukünftigen Studienorte flächendeckend auf NRW, kann es gelingen die akademisch qualifizierten Lehrkräfte dauerhaft an eine Hochschule in der Nähe zu binden.

Desweiteren würde eine Konzentration der Studienorte auf Ballengebiete eine hohe Anzahl an Kooperationen für die jeweilige Hochschule mit einzelnen Einrichtungen für das praktische Studium bedeuten, d. h. die Studierenden sind in sehr vielen Krankenhäusern, Hebammenpraxen und auf eine Vielzahl von freiberuflichen Hebammen in einem notwendigerweise entsprechend großem Radius um die Hochschule verteilt.

Dies bedeutet für die Studierenden, dass sie eine große Entfernung zwischen theoretischen und praktischen Lernort zurücklegen müssen. Diese langen Arbeitswegen sind

allerdings nur begrenzt leistbar und in Zusammenhang mit Schichtdienst und/ oder öffentlichen Verkehrsmitteln kaum zu bewältigen.

Der sogenannte Klebeffekt dafür sorgt, dass die ausgebildeten Hebammen meist in den Gebieten bleiben, in denen sie ausgebildet wurden. Die Konzentration von praktischen Ausbildungseinrichtungen auf wenige Ballungsräume -analog zur Medizin, würden zu einer Unterversorgung der ländlichen Regionen mit Hebammen führen.

Verteilen sich die Studienorte hingegen flächendeckend auf NRW, kann es gelingen örtlich nur begrenzt flexiblen InteressentInnen eine bessere Chance zu geben ihren Berufswunsch zu verwirklichen.

Um den in der HebStPrV festgelegten Anforderungen bezüglich der geburtshilflichen Prüfung in einer „Simulationsumgebung“ gerecht zu werden, benötigt es neben der Schaffung der notwendigen räumlichen Kapazitäten auch Lehrpersonal, welches die entsprechenden Qualifikationen aufweist, um Simulationstraining im Kontext des Studiums abbilden zu können. Derzeit gibt es an den Hebammenschulen nur sehr wenige Lehrkräfte, welche entsprechend qualifiziert sind und Erfahrung mit Simulationstraining während der Ausbildung haben. Hier muss in umfassendem Maße nachgesteuert werden, aber auch hier fehlt dem derzeitigen und eventuell künftigen Lehrpersonal die Zukunftsaussichten und die Planungssicherheit.

Um die gesetzlich geforderten 25% Praxisanleitung während des Studiums sicherstellen zu können, benötigen die derzeitigen Träger der praktischen Ausbildung die Sicherheit, dass sie über eine Kooperation mit einer Hochschule weiterführend am praktischen Studium beteiligt sind. Auch wenn die Anerkennung der bis zum 31.12. 2019 praxisanleitenden KollegInnen über § 59 HebStPrV gesichert ist, so deckt dies keinesfalls die Kapazitäten des gesetzlich Geforderten ab. Bei allem ist auch zu berücksichtigen, dass demographisch bedingt in den kommenden Jahren viele Hebammen, sowohl in der Klinik, wie auch im freiberuflichen Bereich aus der Berufstätigkeit ausscheiden, darunter auch langjährig erfahrene Praxisanleiter. Somit ist es auch für die Einrichtungen, welche Interesse an einer Kooperation mit einer Hochschule haben, bedeutsam in naher Zukunft Planungssicherheit zu haben, um ein ausreichendes Maß an KollegInnen in der Praxisanleitung weiterzubilden. Dies muss zeitnah geschehen, da sonst selbst die bis 2030 geforderten 15% Praxisanleitung (bei mindestens 2200 Std praktischen Studium immerhin folglich 330 Std PRO StudentIn!!) kaum abgedeckt werden können.

Zusammenfassung:

Wie in dieser knappen Ausführung dargestellt, ist eine zeitnahe Planungssicherheit für sämtliche derzeitigen und zukünftig Beteiligten der Ausbildung von Hebammen von oberster Priorität, da es sonst zu weiteren Verzögerungen bei der Etablierung der Studiengängen kommt.

Aus der fehlenden Planungssicherheit resultiert Verunsicherung und es droht eine Abwanderung von Professorinnen und akademisch qualifizierten Lehrkräften in Regionen

außerhalb NRW, die aktuell schon mit der Umsetzung der Studiengänge befasst sind und ab 2021 mit dem Studium beginnen.

Und nicht zuletzt gilt dies auch für potenzielle Bewerberinnen. Wenn es NRW nicht gelingt zeitgleich mit den Studiengängen anderer Bundesländer zu starten, wird es je länger die Verzögerung andauert, zu einem immer größeren Defizit an Hebammen kommen, denn die InteressentInnen entscheiden sich dann für andere Studienorte.

Meike Meier
Hebamme BSc.
Lehrkraft
Hebammenschule Minden
Johansenstr. 6
32423 Minden
Meike.meier@muehlenkreiskliniken.de